

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 26. Oktober 2010
Rubrik: Fondsveröffentlichungen
Art der Bekanntmachung: Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: AmpegaGerling Investment GmbH, Köln
Fondsname: C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI
ISIN: DE0005322218
Auftragsnummer: 101012028307
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

AmpegaGerling Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilhaber des Sondervermögens „C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI“

Die folgenden Änderungen des Sondervermögens C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI treten mit Wirkung zum 01.05.2011 in Kraft:

1. Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des Sondervermögens werden ab dem 01.05.2011 wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.
2. In § 2 BVB wurde eine Spezifizierung der Anlagegrundsätze des Sondervermögens vorgenommen. Das Sondervermögen darf nunmehr auch in Wertpapiere und sonstige Anlageinstrumente investieren.
3. Hinsichtlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für richtlinienkonforme Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die bereits für das Sondervermögen „ACC Alpha select AMI“ (ISIN: DE0007248643) im Mai 2008 veröffentlichten AVB.

In der Zeit bis zum 01.05.2011 haben die Anleger die Möglichkeit, Ihre Anteile an dem Sondervermögen C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI in Anteile eines anderen von der AmpegaGerling Investment GmbH verwalteten Sondervermögens umzutauschen. Ein Sondervermögen, das nach vergleichbaren Kriterien investiert wie der Fonds C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI ist das Sondervermögen C-QUADRAT Strategie AMI.

Die übrigen Bestimmungen bleiben bestehen. Durch die Änderung der Vertragsbedingungen entstehen für die Anteilhaber keine zusätzlichen Kosten.

Köln, im Oktober 2010

AmpegaGerling Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Vertragsbedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der AmpegaGerling Investment GmbH, Köln,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen
C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI,
die nur in Verbindung mit den
für das jeweilige Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
für richtlinienkonforme Sondervermögen
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder in gemischten Sondervermögen gem. § 83 – 86 InvG angelegt werden. Die vorgenannten Investmentanteile müssen, sofern es sich nicht um EG-Investmentanteile handelt, von einem Unternehmen ausgegeben sein, das Sitz und Geschäftsleitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz, Kanada, Korea, Türkei, Mexiko oder USA hat, und zum öffentlichen Vertrieb im Inland zugelassen sein. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
3. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
5. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ einsetzen. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

- Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
- Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
- Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,00 % p. a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. In der Regel wird die Verwaltungsvergütung dem Sondervermögen monatlich entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 % p. a. des Sondervermögens, min. EUR 2.500,00, die gem. Abs. 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Depotbankvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- Zusätzlich erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses, um den die bewertungstägliche Wertentwicklung der umlaufenden Anteile des Sondervermögens den als Vergleichsmaßstab herangezogenen 3-Monats-Euribor (Vergleichsmaßstab) übersteigt.

Bewertungstäglich wird (auf der Grundlage des Anteilwertes vom Vortag) eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Ist die Wertentwicklung negativ, so wird, unter Berücksichtigung von Anteilausgaben und -rücknahmen, die bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend aufgelöst; soweit keine Rückstellung in ausreichender Höhe besteht, wird die unter dem Vergleichsmaßstab liegende Wertentwicklung vorgetragen (High-Water-Mark-Konzept). Die Gesellschaft kann die am letzten Bewertungstag eines Monats im Sondervermögen vorhandenen Rückstellungen für die erfolgsbezogene Vergütung entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

4. Neben den Vergütungen aus Abs. 1 bis 3 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:
 - a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b. bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f. Kosten für die Prüfung und die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.